OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:

LVwG-650850/16/Bi/CG

Datum:

Linz, 13. Juni 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Karin Bissenberger über die Beschwerde des Herrn Z N, nunmehr vertreten durch Herrn RA Dr. K N, vom 30. März 2017 gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 10. März 2017, VerkR21-319-2016-Hol, wegen Entziehung der Lenkberechtigung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit ua,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben und der in Beschwerde gezogene Bescheid aufgehoben.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit dem oben bezeichneten, am 10. März 2017 zugestellten Bescheid wurde dem Beschwerdeführer (in Folge: Bf) gemäß §§ 7, 24 Abs. 1, 25 Abs. 1 und 3 und 29 Abs. 3 FSG die Lenkberechtigung für die Klassen AM (Motorfahrräder und vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge), A (eingeschränkt auf dreirädrige Kraftfahrzeuge, ev. mit Anhänger) und B für die Dauer von 30 Monaten, gerechnet ab Rechtskraft des Bescheides, entzogen. Weiters wurde ihm das Recht aberkannt, für die Dauer der Entziehung der angeführten Lenkberechtigung von einer allfällig bestehenden ausländischen Lenkberechtigung in Österreich Gebrauch zu machen. Angeordnet wurde außerdem, dass der Führerschein, ausgestellt am 19.12.2006 von der BPD Wien zu Zl. 06316889, unverzüglich ab Rechtskraft des Bescheides bei der belangten Behörde abzuliefern sei.

Begründend hat die belangte Behörde ausgeführt, dass der Bf nach dem Abschluss des Umschreibeverfahrens betreffend seinen mazedonischen Führerschein am 19.12.2006 mit den Urteilen des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vom 22.11.2007 bzw 31.3.2015 wegen Begehung der Verbrechen gemäß § 129 StGB (Diebstahl durch Einbruch oder mit Waffen) verurteilt worden sei und weitere drei nicht getilgte Verurteilungen wegen Einbruchsdelikten aufweise. Diese Verurteilungen seien als bestimmte Tatsachen iSd § 7 Abs. 3 FSG iVm mit der Rechtsprechung des VwGH (E 26.2.2008, 2006/11/0149) anzusehen. Außerdem weise er zwei Verurteilungen wegen des Deliktes der vorsätzlichen schweren Körperverletzung auf und habe daher zusammen mit der Tat vom 29.8.2016 wiederholt Delikte gemäß § 83 StGB begangen und damit ein bestimmte Tatsache nach § 7 Abs.3 Z 9 FSG gesetzt. Diese liege auch unter Berücksichtigung der „Verjährungsbestimmung“ gemäß § 7 Abs. 5 FSG vor, da er – geschlossen aus dem Vollzugsdatum seiner Verurteilung vom 22.11.2007 mit 29.7.2013 – sohin innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren zumindest zwei Körperverletzungsdelikte begangen habe. Durch diese von ihm begangenen strafgerichtlichen Delikte sei nun die Annahme gerechtfertigt, dass er sich weiterer schwerer strafbarer Handlungen im Diebstahlsbereich schuldig machen werde, wenn ihm mit einer Lenkberechtigung ein großer Radius für Tatorte zur Verfügung stehe. Daher sei die Prognose gerechtfertigt, dass ihm durch das Lenken eines Kraftfahrzeuges die Einbruchsdiebstähle, wie schon in der Vergangenheit, wesentlich erleichtert würden. Die mangelnde Verkehrszuverlässigkeit beziehe sich daher auf die Einbruchsdiebstähle und die Körperverletzungsdelikte.
Bei der Wertung wurden sechs strafgerichtliche Verurteilungen – davon fünf wegen Diebstahlsdelikten sowie zwei wegen Verbrechen iZm Körperverletzungshandlungen – berücksichtigt.

2. Dagegen hat der Bf fristgerecht Beschwerde gemäß § 7 VwGVG iVm Art.130 Abs.1 Z1 B-VG eingebracht, die von der belangten Behörde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vorgelegt

wurde, das darüber gemäß Art.131 B-VG zu entscheiden hat. Auf Antrag wurde dem Bf mit Beschluss des Landesverwaltungsgerichtes OÖ vom 20. April 2017, LVwG-650850/5/Bi/CG, Verfahrenshilfe bewilligt und mit Bescheid des Ausschusses der OÖ. Rechtsanwaltskammer vom 24. April 2017 der nunmehrige Rechtsvertreter beigegeben. Die für 12. Juni 2017 vorgesehene (beantragte) öffentliche mündliche Verhandlung wurde in Übereinkunft mit dem Rechtsvertreter des Bf abberaumt; der Vertreter der belangten Behörde war für die Verhandlung entschuldigt.

3. Der Bf macht im Wesentlichen geltend, weder Strafe noch Strafmaß seien in seinem Fall als gerechtfertigt anzusehen.

Der Rechtsvertreter macht in der ergänzenden Stellungnahme vom 23. Mai 2017 geltend, die Annahme der belangten Behörde, er habe durch die Verurteilungen des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vom 22.11.2007 und 31.3.2015 wegen § 129 StGB und die davor liegenden weiteren nicht getilgten Verurteilungen wegen Einbruchsdelikten bestimmte Tatsachen nach § 7 Abs. 3 FSG begangen, sei rechtlich verfehlt. Es sei auch nicht festgestellt worden, ob die mit den Verurteilungen vom 3.8.1995, 27.8.1996, 7.11.2000, 22.11.2007 und 31.3.2015 abgestraften Diebstahlsdelikte unter Verwendung oder im Zusammenhang mit Kraftfahrzeugen begangen wurden. Auf der Grundlage des § 7 Abs. 5 FSG würden auch die Einbruchsdiebstähle, die mit den Urteilen vom 3.8.1995, 27.8.1996, 7.11.2000, 22.11.2007 abgeurteilt wurden, als bestimmte Tatsachen ausscheiden. Damit verbleibe nur der mit Urteil vom 31.3.2015 zu 72 Hv 21/15 g abgeurteilte Einbruchsdiebstahl, der aber die vom VwGH geforderte vermehrte Begehung von Einbruchsdiebstählen nicht zu begründen vermöge.
Ihm werde die wiederholte Begehung von Delikten nach § 83 StGB angelastet im Sinne einer bestimmten Tatsachen iSd § 7 Abs. 3 Z 9 FSG. Er habe nur eine solche begangen, nämlich die mit Urteil des BG Schärding vom 5.12.2016 zu 1 U 196/16 h abgeurteilte leichte Körperverletzung zum Nachteil des Y.R. § 7 Abs. 3 Z 9 StGB verlange jedoch die wiederholte Begehung von Delikten nach § 83 StGB; andere Körperverletzungsdelikte, insbesondere solche nach § 84 StGB, kämen bei der Beurteilung, ob wiederholtes Begehen iSd § 7 Abs. 3 Z 9 FSG vorliege, nicht in Betracht. Damit liege auch hinsichtlich § 7 Abs. 3 Z 9 FSG keine bestimmte Tatsache vor, sodass die Entziehung der Lenkberechtigung zu Unrecht erfolgt sei. Selbst wenn das Vorliegen zweier strafbarer Tatbestände gemäß § 83 StGB angenommen werden und daher eine bestimmte Tatsache nach § 7 Abs. 3 Z 9 FSG vorliegen sollte, sei die von der belangten Behörde im Zuge der Wertung gewonnene Prognose, er werde sich weiterer schwerer strafbarer Handlungen im Diebstahlsbereich schuldig machen, nicht gerechtfertigt. Die belangte Behörde habe nämlich die Kriterien für die Wertung unrichtig angewendet. Unter dem Wertungskriterium der Verwerflichkeit der strafbaren Handlung fallen insbesondere ins Gewicht ein langer Tatzeitraum, Tatwiederholungen, Begehung des Verbrechens an mehreren Opfern, Begehung einer weiteren Straftat kurz nach

der erfolgten rechtskräftigen Bestrafung (VwGH 23.4.2002, 2001/11/015). All das liege bei ihm nicht vor. Ausführungen zur Gefährlichkeit der Verhältnisse iSd § 7 Abs. 4 FSG lasse der Bescheid vermissen bzw könne eine solche nicht angenommen werden. Damit sei aber die Prognose nicht gerechtfertigt und die Annahme mangelnder Verkehrszuverlässigkeit inhaltlich rechtswidrig.
Die Prognose, es bedürfe einer Entziehungsdauer von 30 Monaten ab Rechtskraft des Bescheides bis zur Wiedererlangung der Verkehrszuverlässigkeit, sei rechtlich verfehlt. Eine im Zusammenhang mit oder unter Verwendung von Kraftfahrzeugen begangene Straftat sei nicht festgestellt worden. Die letzte strafbare Handlung habe er am 29.8.2016 begangen und sich seither 9 Monate wohlverhalten. Eine Entzugsdauer von 30 Monaten ab Rechtskraft würde eine Verkehrsunzuverlässigkeit von weit mehr als 3 Jahren ergeben. Nachdem aber weder die leichte Körperverletzung gemäß § 83 StGB vom 29.8.2016 weder allein noch in Verbindung mit dem Körperverletzungsdelikt gemäß § 84 Abs. 3 Z 4 StGB als die zur Prognose der Dauer der Verkehrsunzuverlässigkeit maßgebliche Anlasstat herangezogen werden dürfe, sei diese Prognose ausgehend von der letzten innerhalb der 5 Jahres-Frist liegenden Straftat anzustellen, dh der mit Urteil des LG für Strafsachen Wien mit Urteil von 31.3.2015 abgeurteilten Körperverletzung, die er am 19.1.2015 begangen habe. Eine Hinzurechnung der Entzugsdauer von 30 Monaten ergäbe eine Dauer der Verkehrsunzuverlässigkeit von insgesamt 58 Monaten, also fast 6 Jahren, und sei mit der aktuellen Rechtsprechung des VwGH nicht vereinbar. In seinem Fall bedürfe es unter Berücksichtigung der seit der maßgeblichen Anlasstat verstrichenen Zeit keinesfalls einer über 3 Monate liegenden Entzugsdauer.
Die belangte Behörde habe weiters gegen den Grundsatz der Erforschung der materiellen Wahrheit insofern verstoßen, als sie Ermittlungen zur Feststellung jener Umstände unterlassen habe, die bei der gemäß § 7 Abs. 4 FSG vorzunehmenden Wertung einer bestimmten Tatsache ebenso beachtlich seien wie bei der Erstellung der Prognose der Dauer der Verkehrsunzuverlässigkeit. Dies betreffe den Tatzeitpunkt der mit Urteil des LG für Strafsachen Wien vom 31.3.2015 abgeurteilten Straftaten, insbesondere des Körperverletzungsdeliktes. Die belangte Behörde habe unterlassen, Einsicht in den betreffenden Strafakt zu nehmen; sie habe damit keinen konkreten Anhaltspunkt für die Ermittlung des Beginns der Verkehrsunzuverlässigkeit.
Beantragt wird eine Abänderung des Bescheides dahingehend, dass von einer Entziehung der Lenkberechtigung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit abgesehen und ihm auch das Recht gemäß § 30 FSG nicht aberkannt wird, in eventu Aufhebung des Bescheides und Verfahrenseinstellung. Jedenfalls wolle der Bescheid dahingehend abgeändert werden, dass eine 3 Monate nicht übersteigende Entziehung der Lenkberechtigung ausgesprochen werde.
Beantragt wird die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung unter Beiziehung eines Dolmetschers für die mazedonische Sprache.

4. Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde, insbesondere in das Urteil des BG Schärding vom 5.12.2016, 1 U 196/16h, sowie Einholung des Urteiles des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vom 31. März 2015, 72 Hv 21/15g, samt Hauptverhandlungsprotokoll und des Urteiles des Oberlandesgerichtes Wien vom 20. Juli 2015, 33 Bs 158/15z, samt Wahrung des Parteiengehörs sowie Anberaumung einer öffentlichen mündliche Verhandlung für 12. Juni 2017, die, zumal der Vertreter der belangten Behörde sein Nichterscheinen zur mündlichen Verhandlung am 2. Juni 2017 entschuldigt hat, am 9. Juni 2017 nach telefonischer Erörterung der Sach- und Rechtslage mit dem Rechtsvertreter des Bf mit dessen Zustimmung abberaumt wurde.

Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:
Gemäß § 24 Abs. 1 Z 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit die Lenkberechtigung zu entziehen.
Gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 FSG darf eine Lenkberechtigung nur Personen erteilt werden, die verkehrszuverlässig sind.
Gemäß § 7 Abs. 1 Z 2 FSG gilt eine Person als verkehrszuverlässig, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs. 3) und ihrer Wertung (Abs. 4) angenommen werden muss, dass sie sich wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird. Als bestimmte Tatsache im Sinne des § 7 Abs. 1 FSG hat gemäß § 7 Abs. 3 Z 9 FSG ua zu gelten, wenn jemand eine strafbare Handlung gegen Leib und Leben gemäß den §§ 75, 76, 84 bis 87 StGB oder wiederholt gemäß dem § 83 StGB begangen hat. Als bestimmte Tatsache im Sinne des § 7 Abs. 1 FSG hat gemäß § 7 Abs. 3 Z 10 FSG ua zu gelten, wenn jemand eine strafbare Handlung gemäß den §§ 102 (erpresserische Entführung), 131 (räuberischer Diebstahl), 142 und 143 (Raub und schwerer Raub) begangen hat.
Gemäß § 7 Abs. 5 FSG gelten strafbare Handlungen jedoch dann nicht als bestimmte Tatsachen im Sinne des Abs. 1, wenn die strafbare Handlung vor mehr als fünf Jahren begangen wurde. Für die Frage der Wertung bestimmter Tatsachen gemäß Abs. 3 sind jedoch strafbare Handlungen auch dann heranzuziehen, wenn sie vor mehr als fünf Jahren begangen wurden.
Gemäß § 7 Abs. 6 1. Satz FSG sind für die Beurteilung, ob eine strafbare Handlung gemäß Abs. 3 Z 9 letzter Fall wiederholt begangen wurde, vorher begangene Handlungen der gleichen Art selbst dann heranzuziehen, wenn sie bereits einmal zur Begründung des Mangels der Verkehrszuverlässigkeit herangezogen worden sind, es sei denn, die zuletzt begangene Tat liegt länger als zehn Jahre zurück.

Unabdingbare Voraussetzung für die Verneinung der Verkehrszuverlässigkeit eines Inhabers einer Lenkberechtigung ist, wie der Wortlaut des § 7 Abs. 1 FSG

unmissverständlich zum Ausdruck bringt, das Vorliegen zumindest einer erwiesenen bestimmten Tatsache im Sinn des § 7 Abs. 3 FSG. Fehlt es an einer solchen bestimmten Tatsache, so darf die Verkehrszuverlässigkeit auch dann nicht verneint werden, wenn der Betreffende im Übrigen eine größere Zahl gerichtlich strafbarer Handlungen und/oder Verwaltungsübertretungen begangen hat. Für eine Verneinung der Verkehrszuverlässigkeit im Wege einer "gesamthaften Zusammenschau" des Fehlverhaltens ist im FSG, sofern keine der strafbaren (wiederholten) Handlungen eine bestimmte Tatsache bildet, kein Raum (vgl VwGH 16.12.2004, 2004/11/0178).

Der 1955 geborene Bf wurde mit in Rechtskraft erwachsenem Urteil des Bezirksgerichtes Schärding vom 5.12.2016, 1 U 196/16h, wegen des Vergehens der Körperverletzung nach § 83 Abs. 1 StGB insofern schuldig erkannt, als er und Y.R. sich am 29.8.2016 in der Justizanstalt Suben wechselseitig durch Versetzen von Schlägen am Körper verletzt haben, was bei Y.R. eine Schwellung und leichte Abschürfung an der linken Stirn bzw Schläfe und beim Bf eine Prellung an der linken Schläfe sowie ein Hämatom an der rechten Mittelhand zur Folge hatte. Beide wurden zu einer Freiheitsstrafe von einem Monat verurteilt.
Beim Bf wurden das Geständnis als mildernd, erschwerend drei einschlägige Vorstrafen gewertet.

Mit in Rechtskraft erwachsenem Urteil des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vom 31.3.2015 zu 72 Hv 21/15g wurde der Bf ua wegen des Verbrechens des gewerbsmäßigen Diebstahls durch Einbruch nach den §§ 15, 127, 129 Z 1, 130 4. Fall StGB und wegen des Vergehens der schweren Körperverletzung nach den §§ 83 Abs. 1, 84 Abs. 2 Z 4 StGB insofern schuldig erkannt, als er am 19.1.2015 in Wien zusammen mit M.S. in bewusstem und gewolltem Zusammenwirken als Mittäter fremde Sachen Gewahrsamsträgern des Lokales Z. durch Einbruch mit dem Vorsatz wegzunehmen versuchte, sich durch deren Zueignung unrechtmäßig zu bereichern, indem sie mit einem Schraubenzieher das tosische Schloss der Hintereingangstür manipulierten und so die Tür öffnen konnten und es nur deshalb beim Versuch blieb, weil sie auf frischer Tat betreten wurden, wobei sie den Diebstahl durch Einbruch in der Absicht begingen, sich durch dessen widerkehrende Begehung eine fortlaufende Einnahme zu verschaffen, und dass er nach der oben beschriebenen Handlung dadurch, dass er dem Polizeibeamten BI K, der im Begriff stand ihn festzunehmen, mehrfach Tritte gegen dessen Schienbein versetzte, während der Vollziehung seiner Aufgaben am Körper verletzte, wodurch dieser eine blutende Abschürfung am Schienbein erlitt. Der Bf wurde zu einer Freiheitsstrafe von fünf Jahren verurteilt, die mit Urteil des OLG Wien vom 20.7.2015, 33 Bs 158/15z, auf sechs Jahre erhöht wurde.

Zur Frage des Vorliegens einer bestimmten Tatsache gemäß § 7 Abs. 3 Z 9 FSG ist auszuführen, dass der Bf damit am 19. Jänner 2015 eine schwere

Körperverletzung gemäß § 84 Abs.2 Z 4 StGB und am 29. August 2016 eine Körperverletzung gemäß § 83 Abs. 1 StGB begangen hat.
Gemäß § 7 Abs. 3 Z 9 iVm Abs. 5 FSG gilt als bestimmte Tatsache iSd § 7 Abs. 1 FSG, wenn jemand – in den letzten fünf Jahren – eine strafbare Handlung gegen Leib und Leben gemäß den §§ 75, 76, 84 bis 87 StGB oder wiederholt gemäß dem § 83 StGB begangen hat.
Von einer Wiederholung einer Straftat nach § 83 StGB kann keine Rede sein, weshalb der Vorfall vom 29.8.2016 in Bezug auf eine Beurteilung nach § 7 FSG folgenlos bleibt.
Allerdings liegt hinsichtlich der Begehung einer schweren Körperverletzung gemäß § 84 StGB am 19. Jänner 2015 eine bestimmte Tatsache iSd § 7 Abs. 3 Z 9 FSG vor.

Zur führerscheinrechtlichen Relevanz von Einbruchsdiebstählen ist auf die Judikatur des VwGH (vgl E 26.3.2008, 2006/11/0149) zu verweisen: Von den Diebstahltatbeständen des StGB ist zwar nur § 131 (räuberischer Diebstahl) in der Z 10 der beispielsweisen Aufzählung von bestimmten Tatsachen in § 7 Abs. 3 FSG genannt. Der Verwaltungsgerichtshof hat aber in seiner Judikatur zu § 7 Abs. 3 Z 10 FSG wiederholt zum Ausdruck gebracht, dass auch eine Häufung von Einbruchsdiebstählen (insbesondere im Zusammenhang mit der Verwendung von Kraftfahrzeugen), das Zusammentreffen mit anderen Straftaten oder besonders gelagerte schwere Diebstähle die Annahme der Gleichwertigkeit mit den beispielsweise aufgezählten Straftaten in § 7 Abs. 3 FSG rechtfertigen können (vgl. dazu das hg. Erkenntnis vom 14. März 2000, Zl. 99/11/0355, mwN, dem folgend u. a. die Erkenntnisse vom 23. Oktober 2001, Zl. 2000/11/0038, vom 23. April 2002, Zl. 2002/11/0019, vom 20. April 2004, Zl. 2004/11/0018, und vom 17. Oktober 2006, Zl. 2003/11/0281).

Mit Urteil des LG für Strafsachen Wien vom 31.3.2015 zu 72 Hv 21/15g wurde der Bf wegen des Verbrechens des (versuchten) gewerbsmäßigen Diebstahls durch Einbruch verurteilt, wobei sich aus der Urteilsbegründung explizit ergibt, dass kein Kraftfahrzeug verwendet wurde. Aus der Sicht des Landesverwaltungsgerichtes OÖ liegt eine mit dem Unrechtsgehalt des § 131 vergleichbare Häufung von Einbruchsdiebstählen in den letzten fünf Jahren nicht vor. Damit ist in Anbetracht der zitierten Judikatur vom Vorliegen einer bestimmten Tatsache im Sinne des § 7 Abs. 3 Z 10 FSG nicht auszugehen.

Die den früheren Verurteilungen des Bf wegen des Verbrechen des gewerbsmäßigen Diebstahls bzw Vergehens der schweren Körperverletzung aus den Jahren 2007, 2000, 1996 und 1995 zugrundeliegenden Tathandlungen stellen auf der Grundlage des § 7 Abs. 5 FSG ebenfalls keine bestimmten Tatsachen iSd § 7 Abs. 3 FSG dar.

Gemäß § 7 Abs. 4 FSG sind für die Wertung der in Abs. 1 genannten und in Abs. 3 beispielsweise angeführten Tatsachen deren Verwerflichkeit, die Gefährlichkeit der Verhältnisse, unter denen sie begangen wurden, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit maßgebend.
Gemäß § 25 Abs. 1 FSG ist bei der Entziehung auch auszusprechen, für welchen Zeitraum die Lenkberechtigung entzogen wird. Dieser ist auf Grund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens festzusetzen. Endet die Gültigkeit der Lenkberechtigung vor dem Ende der von der Behörde prognostizierten Entziehungsdauer, so hat die Behörde auch auszusprechen, für welche Zeit nach Ablauf der Gültigkeit der Lenkberechtigung keine neue Lenkberechtigung erteilt werden darf. Gemäß Abs. 3 1. Satz leg.cit. ist bei einer Entziehung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit (§ 7) eine Entziehungsdauer von mindestens 3 Monaten festzusetzen.

Die als bestimmte Tatsache iSd § 7 Abs. 3 FSG anzusehende Tathandlung gemäß § 84 StGB wurde am 19. Jänner 2015 gesetzt. Der Bf hat den Großteil der seither vergangenen Zeit in der Strafhaft in der JA Suben verbracht, wo sich auch der dem Urteil des BG Schärding vom 5. Dezember 2016 zu 1 u 196/16h, zugrundeliegende Vorfall ereignet hat.

Ausgehend vom 19. Jänner 2015, dem Ende der strafbaren Tathandlung gemäß § 7 Abs. 3 Z 9 FSG und Beginn der Verkehrsunzuverlässigkeit, sind bereits 29 Monate vergangen, sodass eine Hinzurechnung der Verkehrszuverlässigkeit auch nur von drei Monaten nicht mehr in Frage kommt.
Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs.4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist

unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bissenberger